Lichtbilder von Tätern zu verwenden, deren Straftat nicht getilgt ist. Wiedererkennungszeugen sind ausschließlich vorzulegen. Zu unterbinden ist jede Einsichtnahme in die Kartei, die zu einer Kenntnis über die konkrete Person bzw. das von ihr begangene Deleikt führt. Ist es aus operativen Gründen unerläßlich. auch Fotografien von Personen vorzulegen, die keine Straftäter sind, ist der Wiedererkennungszeuge auf diesen Umstand bei der Lichtbildvorlage speziell hinzuweisen. Die Anonymität tografierten Personen ist bei der Vorlage zu gewährleisten. Verwendung solcher Fotografien ist nur zulässig, wenn durchgeführte Ermittlungen Tatverdacht hinreichend begründen, d.h., wenn die Lichtbildvorlage zum notwendigen Mittel wird, über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die abgebildete Person zu entscheiden

Durch eine operative Arbeitsweise ist sicherzustellen, daß die Angaben des Wiedererkennungszeugen zu Tat und Täter sofort daraufhin überprüft werden, ob sie Möglichkeiten für die Auswertung bieten, die sich auf den Straftatenvergleich stützen. Ist dies der Fall, ist die Auswertungsrichtung zu bestimmen und notwendige Vergleichsarbeiten zu veranlassen. Vorhandene Fotografien (z. B. Täterlichtbilder) und subjektive Porträts sind als ergänzende Unterlagen dem Wiedererkennungszeugen vorzulegen, um alle Chancen für die Täterermittlung durch Wiedererkennung zu nutzen.

Benutzte die zu beschreibende Person im Tatzusammenhang ein registrierpflichtiges Fahrzeug, über dessen polizeiliches Kennzeichen oder Typ der Wiedererkennungszeuge Angaben machen kann, werden Recherchen möglich, die sich auf Unterlagen der Verkehrspolizei stützen. Sind Halter oder Besitzer des Fahrzeugs festgestellt, kann das Paßbild dem Wiedererkennungszeugen vorgelegt werden.

Auch Paßbilder, die sich auf dem Antrag für den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik befinden, können als Mittel für die Wiedererkennung dienen. Die 20jährige Gültigkeit des Personalausweises beeinträchtigt seinen Gebrauch für Vergleiche subjektives Porträt — Fotografie nicht, weil bei Veränderungen des Aussehens die Aktualisierung des Bildes festgelegt ist.

3.4. Organisatorische Vorbereitung einer Porträtreproduktion

im Zusammenwirken mit dem Wiedererkennungszeugen

Wird im Ergebnis der Vorprüfung entschieden, daß eine Porträtreproduktion zur Gewinnung eines subjektiven Porträts zu erfolgen hat, sind alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen